

**kettelhodt+partner**

Steuerberatungsgesellschaft mbB

# PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

**TOPAKTUELL AUF SEITE 3**

**Kassensysteme:  
Meldepflicht startet ab 1.1.2025**

# „Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vor-enthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

---

## Inhalt

### S03

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

### S04

Die elektronische Rechnung (eRechnung) kommt ab 1.1.2025

### S04

Durchschnittssatzbesteuerung für Landwirte: Ab 01.01.2025 Absenkung auf 7,8 %

### S04

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

### S04

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab Herbst vergeben

### S04

Nicht ausgezahlte Tantiemen eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers: Zeitpunkt der...

### S04

Anspruch auf Elterngeld: Einkommensgrenze sinkt auf 200.000 € pro Jahr

### S04

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste 2024 liegt vor

### S05

Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

### S06

Arbeiten von zu Hause aus: Wie sich die Homeoffice-Tagespauschale richtig absetzen lässt

### S06

Kindergeld nur rückwirkend für sechs Monate – Kinderfreibetrag dennoch möglich

### S07

Mietwohnungsneubau: Wachstumschancengesetz verbessert Sonderabschreibung



## Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

**Klicken Sie [hier](#)**



## Topthema

# Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

### Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf [www.elster.de](http://www.elster.de),
- per Upload einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter


[Zur Webseite](#)

## NEWTICKER


Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.




### **Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf**

 [Zur Webseite](#)


### **Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab Herbst vergeben**

 [Zur Webseite](#)


### **Nicht ausgezahlte Tantiemen eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers: Zeitpunkt der Verzichtserklärung maßgeblich**

 [Zur Webseite](#)

### **Anspruch auf Elterngeld: Einkommensgrenze sinkt auf 200.000 € pro Jahr**


 [Zur Webseite](#)

### **Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauflistung 2024 liegt vor**

 [Zur Webseite](#)


## In Kürze

**Die elektronische Rechnung (eRechnung) kommt ab 1.1.2025**  
Bei Rechnungen von Unternehmen an andere Unternehmer (B2B-Rechnungen) wird die elektronische Rechnung (eRechnung) zukünftig zur Pflicht. Der Bundesrat hat dieser Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz am 22.3.2024 zugestimmt.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)

### **Durchschnittssatzbesteuerung für Landwirte: Ab 01.01.2025 Absenkung auf 7,8 %**

Ab 2025 soll der Durchschnittssatz für Landwirte auf 7,8 % gesenkt werden. Das geht aus einer Mitteilung der Bundesregierung an den Bundestag hervor. Derzeit beträgt der Durchschnittssatz 9,0 %. Das Bundesfinanzministerium überprüft jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Überprüfung. Diese ergab, dass der korrekte Durchschnittssatz, der die Vorsteuerbelastung für Landwirte ab dem Jahr 2025 widerspiegelt, 7,8 % beträgt.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)





## Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen rechtmäßig ist. Danach unterliegt die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz i. H. von 7 %. Für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, gilt dagegen der Regelsteuersatz (19 %). In den drei Streitfällen ging es um Parkplatzgestellungen, Frühstücksleistungen, die Gestellung von Fitness- und Wellnessseinrichtungen sowie von W-LAN.

Für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält, greift die Umsatzsteuerermäßigung auf 7 %.

**Beachten Sie:** Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 Umsatzsteuergesetz) aber nicht für Leistungen,

die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bisher war der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass das Aufteilungsgebot in Einklang mit dem Unionsrecht steht und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung vorgeht, wonach eine (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt.

Ganz so sicher ist sich der Bundesfinanzhof aber infolge der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr. Deshalb hat er nun beim Europäischen Gerichtshof angefragt. Es ist zu hoffen, dass sich der Europäische Gerichtshof zeitnah und eindeutig äußern wird, damit zu dieser Frage (endlich) Rechtssicherheit besteht.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

**Zur Webseite**

## ZAHLUNGSTERMINE

September | Oktober 2024

---

### Dienstag, 10.09.2024 (13.09.2024\*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

---

### Donnerstag, 26.09.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

---

### Donnerstag, 10.10.2024 (14.10.2024\*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

---

### Dienstag, 29.10.2024

- Sozialversicherungsbeiträge
- 

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## In Kürze

### Arbeiten von zu Hause aus: Wie sich die Homeoffice-Tagespauschale richtig absetzen lässt

Wer im Homeoffice arbeitet, spart sich nicht nur den Arbeitsweg, sondern kann auch Steuern sparen. Der Grund: Für die Arbeit im Homeoffice können Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung ab 2023 bis zu 1.260 € pro Jahr absetzen - selbst, wenn ihnen beim Arbeitgeber ein Alternarbeitsplatz zur Verfügung steht.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

### Kindergeld nur rückwirkend für sechs Monate – Kinderfreibetrag dennoch möglich

Seit dem 18.7.2019 wird Kindergeld rückwirkend nur für sechs Monate vor Antragstellung ausbezahlt. Der Bundesfinanzhof hält das für rechtens. Der Anspruch auf Kindergeld gilt aber dennoch und kann für gutverdienende Steuerzahler zum Steuerabzug des Kinderfreibetrags führen.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





## Mietwohnungsneubau: Wachstumschancengesetz verbessert Sonderabschreibung

Bereits im Jahr 2019 führte der Steuergesetzgeber eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen ein, um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) - und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Die Sonderabschreibung war zunächst für Neubauprojekte mit Bauantrag bzw. Bauanzeige ab 2022 ausgelaufen, wurde aber ab 2023 wieder eingeführt; seither müssen Neubauprojekte jedoch gewisse (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllen.

Mit dem Wachstumschancengesetz reagierte der Gesetzgeber nun auf die gestiegenen Bauerrichtungskosten und optimierte die Regelungen zur Sonderabschreibung. Ab 2023 gilt:

- Förderzeitraum: Der Bauantrag muss nun vor dem 01.10.2029 gestellt werden, um die Sonderabschreibung erhalten zu können; bislang waren nur Neubauprojekte mit Bauantrag vor dem 01.01.2027 förderfähig.
- Baukostenobergrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 durften

die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bislang bei maximal 4.800 € pro Quadratmeter Wohnfläche liegen, um einen Anspruch auf die Sonderabschreibung zu eröffnen. Mit dem Wachstumschancengesetz erhöhte der Gesetzgeber diese Baukostenobergrenze auf 5.200 €. Förderhöchstgrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 dürfen nach Anpassung durch das Wachstumschancengesetz nun maximal 4.000 € pro Quadratmeter Wohnfläche abgeschrieben werden; bislang lag diese Förderhöchstgrenze bei maximal 2.500 € pro Quadratmeter.

**Hinweis:** Die Baukostenobergrenze darf nicht mit der Förderhöchstgrenze verwechselt werden. Während Erstere über das „Ob“ der Förderung entscheidet, deckelt Letztere lediglich die Höhe der Sonderabschreibung. Die signifikante Anhebung der Förderhöchstgrenze für aktuelle Neubauprojekte (um beachtliche 60 %) ist die zentrale Neuerung des Wachstumschancengesetzes und macht die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nun erheblich attraktiver als bisher, da die Baukosten nun weitaus stärker in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

## Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstr. 39  
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0

Fax: +49 (4777) 9333 22

[info@kup-steuer.de](mailto:info@kup-steuer.de)

[www.kup-steuer.de](http://www.kup-steuer.de)

## Wussten Sie schon, ...

### ... dass Rentiere gleichzeitig schlafen und essen?

Hoch im Norden Eurasiens und Nordeuropas: In der schönen Tundra am Polarkreis befindet sich der natürliche Lebensraum der Rentiere. Doch so eindrucksvoll diese Gebiete sind, so lebensfeindlich können sie auch sein, bringen sie doch einen arktischen Winter mit sich. Diesen besonderen Umständen haben sich die Hirschtiere allerdings angepasst. Damit sie beispielsweise beim Atmen ihre Körperwärme beibehalten, funktioniert ihre Nase als Wärmetauscher. Im Sommer – wenn die Tage lang sind –, befinden sich Rentiere dauerhaft auf der Suche nach Nahrung und schlafen vermeintlich weniger. Bisher ver-

muteten Forscher, dass der fehlende Schlaf im arktischen Winter nachgeholt wird. Nun fanden sie heraus, dass die Tiere ruhen, während sie Wiederkäuen. Da das Wiederkäuen viel Zeit in Anspruch nimmt, kommen sie damit das gesamte Jahr über auf die gleiche Menge Schlaf. Mit Hilfe einer Elektroenzephalographie überwachten Forscher die Rentiere während des Verdauungsvorgangs. Das Ergebnis: Die Gehirnwellen der Rentiere sind währenddessen dem Non-REM-Schlaf sehr ähnlich. Je mehr die Rentiere also Wiederkäuen, desto erholt sind sie.